

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 27.11.2025****Überlange Verfahrensdauern und rechtsstaatliche Mindeststandards an den hessischen Verwaltungsgerichten****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat****Vorbemerkung Fragestellerin:**

In verschiedenen Statistiken und Berichten – darunter der „Rule of Law Report“ der Europäischen Kommission sowie die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts – wird Hessen mit Blick auf die Verfahrensdauer an Verwaltungsgerichten als eines der am stärksten belasteten Bundesländer ausgewiesen. In allgemeinen Verwaltungsverfahren liegt die durchschnittliche Dauer inzwischen bei über zwei Jahren, womit Hessen gemeinsam mit Brandenburg bundesweit den letzten Platz belegt. Diese Werte liegen auch deutlich über den von europäischen Institutionen wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als noch angemessen angesehenen Grenzen. Während die Landesregierung auf den gestiegenen Eingang von Asylverfahren verweist, deuten die Daten darauf hin, dass insbesondere klassische Verwaltungsverfahren zunehmend von Verzögerungen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur rechtsstaatlichen Bewertung der Situation sowie zu den konkreten Maßnahmen der Landesregierung.

Vorbemerkung Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

Zur Vorbemerkung der Fragestellerin ist Folgendes auszuführen:

Nach dem statistischen Bericht des Statistischen Bundesamts für 2024 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in Hessen für allgemeine Verwaltungsverfahren 17,4 Monate (Deutschland: 14,3 Monate). Hessen liegt damit ungefähr im Bundesdurchschnitt und nicht auf dem letzten Platz. Die Verfahrensdauer hat sich seitdem weiter verkürzt. So liegt sie für den Zeitraum 1. bis 3. Quartal 2025 für allgemeine Verwaltungsverfahren bei 15,5 Monaten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die durchschnittliche Verfahrensdauer in allgemeinen Verwaltungsverfahren im Ländervergleich?

Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich die durchschnittlichen Verfahrensdauern aller erledigter Verfahren in den allgemeinen Kammern der hessischen Verwaltungsgerichte für das Geschäftsjahr 2024 im Ländervergleich (Hessen; Bund; jeweiliges Land mit der kürzesten bzw. längsten Verfahrensdauer).

Durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren	2024
	Allgemeine Kammer
Hessen	17,4
Deutschland	14,3
Kürzeste Verfahrensdauer	5,7
Längste Verfahrensdauer	31,2

Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Bundesamts „Verwaltungsgerichte 2024“

Es ist zu beachten, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer anhand des „Alters“ der erledigten Verfahren berechnet wird. Je „älter“ die erledigten Verfahren sind, desto höher liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer. Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, liegt Hessen mit 17,4 Monaten leicht oberhalb des Bundesdurchschnitts. Der Landesregierung liegen aktuelle Zahlen anderer Bundesländer nicht vor. Für Hessen kann allerdings ausgeführt werden, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer kontinuierlich reduziert hat. Für den Zeitraum 1. bis 3. Quartal 2025 lag die durchschnittliche Verfahrensdauer in allgemeinen Verwaltungsverfahren bei 16,5 Monaten und zuletzt im 3. Quartal 2025 bei 15,5 Monaten. Die hessischen Verwaltungsgerichte sind somit auf einem guten Weg, auch wenn der Verfahrensanstieg die Verwaltungsgerichte weiter herausfordern wird.

Frage 2 Wie viele Verfahren sind an den hessischen Verwaltungsgerichten derzeit seit mehr als zwei Jahren anhängig, ohne dass eine Entscheidung ergangen ist?

In der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind derzeit (Stichtag: 10. November 2025) insgesamt 4.414 Verfahren seit mehr als zwei Jahren anhängig, ohne dass eine Entscheidung ergangen ist.

Frage 3 Wie hoch ist der Anteil der entscheidungsreifen, aber noch nicht entschiedenen Verfahren an den jeweiligen Verwaltungsgerichten?
Bitte nach Gerichten aufschlüsseln.

Statistische Zahlen zum Anteil der entscheidungsreifen, aber noch nicht entschiedenen Verfahren werden nicht erhoben.

Frage 4 Wie viele Verzögerungsrügen nach § 198 GVG wurden in den Jahren 2022 bis 2025 bei hessischen Verwaltungsgerichten erhoben?

In den Jahren 2022 bis 2025 (Stichtag: 10. November 2025) wurden in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt 540 Verzögerungsrügen nach § 198 GVG erhoben. Auf das Jahr 2022 entfallen 366 Rügen, auf das Jahr 2023 54, auf das Jahr 2024 76 und auf Jahr 2025 bis zum Stichtag 44 Verzögerungsrügen.

Frage 5 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über in diesem Zusammenhang erhobene Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer (§ 198 GVG)?

In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 10. November 2025 sind insgesamt 14 Entschädigungsklagen anhängig gemacht worden. Drei Verfahren sind noch nicht entschieden, in einem Verfahren kam es zu einem Anerkenntnis des Landes über 4.646,50 Euro, ein weiteres Verfahren wurde durch Vergleich beendet (Zahlung von 2.400 Euro bei Kostenaufhebung) und im Übrigen blieben die Klagen erfolglos (Abweisung, Rücknahme etc.). Die Erfolgsquote der bereits abgeschlossenen Verfahren liegt damit bei ca. 14 Prozent.

Frage 6 Welche Maßnahmen wurden in den letzten drei Jahren ergriffen, um Verfahrensverzögerungen in allgemeinen Verwaltungsverfahren zu reduzieren?

Frage 7 Welche personellen oder organisatorischen Unterschiede bestehen zwischen Asyl- und allgemeinen Kammern der Verwaltungsgerichte, und welche Auswirkungen haben diese auf die Verfahrensdauer?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat ist es als Teil der Exekutive aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, auf die richterliche Verfahrensführung Einfluss zu nehmen. Dies schließt auch Informationen über statistische Daten einzelner Richterinnen und Richter bzw. Kammern und Fragen der Geschäftsverteilung mit ein. Gerade die Geschäftsverteilung eines Verwaltungsgerichts obliegt dem Präsidium eines jeden Verwaltungsgerichts im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit.

Im Rahmen eines großen Aufbauprogramms für die hessische Justiz hatte auch die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Stellenmehrung profitiert. Im richterlichen Bereich wurden in den letzten Jahren bis Anfang 2024 bei den hessischen Verwaltungsgerichten 33 neue Stellen geschaffen. Des Weiteren stehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Oktober 2022 vier „Task-Force-Stellen für besondere Verfahrenslagen“ zur Nutzung zur Verfügung. Zusätzlich wurden zum Aufbau einer „reinen“ Asylkammer bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt zum 1. August

2024 weitere drei Planstellen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat an das Verwaltungsgericht Darmstadt übertragen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 wurde dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eine zusätzliche Stelle für die Bildung eines weiteren Asylsenats beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugewiesen. Insgesamt stehen der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit 179 Planstellen und vier Task-Force-Stellen, somit insgesamt 183 Stellen zur Besetzung zur Verfügung.

Im Hinblick auf die in diesem Jahr wieder stark gestiegene Anzahl von Asylverfahren in Hessen insgesamt sind derzeit alle hessischen Verwaltungsgerichte hoch belastet. Aus diesem Grund wird die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Juni 2025 auch durch zehn Richterinnen und Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten unterstützt.

Zum Stichtag 31. Oktober 2025 liegt die Stellenbesetzungsquote deshalb bei über 100 Prozent, wobei die Überbesetzung im Rahmen der Unterstützungsaktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Nutzung von einzelnen freien Stellen im übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat finanziert wird.

Frage 8 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch die Priorisierung von Asylverfahren keine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes in anderen Verfahrensarten entsteht?

Die Landesregierung misst einem effektiven Rechtsschutz in allen Verfahrensarten hohe Bedeutung bei. Deshalb wurden die Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren personell deutlich verstärkt. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Fragen 6 und 7 verwiesen.

Im Asylrecht werden künftig aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben teilweise besondere Beschleunigungspflichten zu beachten sein. In organisatorischer Hinsicht wurden asylrechtliche Verfahren bestimmter Herkunftsstaaten in Hessen in zwei Schritten konzentriert, um Spezialisierung und eine beschleunigte Bearbeitung zu ermöglichen. Ab dem 1. Januar 2024 wurden die Verfahren zu zahlreichen kleineren Herkunftsstaaten beim Verwaltungsgericht Gießen gebündelt; ausgenommen blieben die zehn besonders fallstarken Herkunftsstaaten sowie die Flughafenverfahren. Zum 1. September 2025 wurden weitere Herkunftsstaaten einzelnen Gerichten übertragen: dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Äthiopien und Eritrea, dem Verwaltungsgericht Kassel Irak und Pakistan sowie dem Verwaltungsgericht Wiesbaden die Russische Föderation und Somalia. Verfahren zu Türkei, Afghanistan, Syrien, Iran und Flughafenverfahren bleiben weiterhin ausgenommen. Diese Maßnahmen ermöglichen eine effektivere Spezialisierung der Kammern und damit eine insgesamt schnellere Erledigung asylrechtlicher Verfahren. Die verbesserte Bearbeitungskapazität im Asylbereich führt zugleich zu einer spürbaren Entlastung bei der Bearbeitung allgemeiner Verfahren, sodass auch dort eine zügige und angemessene Verfahrensführung gewährleistet bleibt.

Im Übrigen unterliegt die konkrete Priorisierung bei der Bearbeitung der Verfahren jedoch ausschließlich der richterlichen Unabhängigkeit und der Geschäftsverteilung der Gerichte.

Frage 9 Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den Bewertungen im „Rule of Law Report“ der EU-Kommission hinsichtlich der Effizienz der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen?

Frage 10 Sieht die Landesregierung strukturellen Handlungsbedarf, um die unionsrechtlich und völkerrechtlich garantierten Rechte auf wirksamen Rechtsschutz (Art. 47 GRCh, Art. 6 EMRK) dauerhaft sicherzustellen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung nimmt die Feststellungen der EU-Kommission im „Rule of Law Report 2025“ zur Effizienz des deutschen Justizsystems aufmerksam zur Kenntnis. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass das Justizsystem insgesamt weiterhin effizient arbeitet. Dabei wird hervorgehoben, dass sich die durchschnittliche Erledigungsdauer in verwaltungsgerichtlichen Verfahren erster Instanz weiter verringert hat. Der Bericht weist zugleich darauf hin, dass die zuvor hohen Erledigungsquoten im zivilgerichtlichen wie im verwaltungsgerichtlichen Bereich etwas zurückgegangen sind.

Die Landesregierung nimmt insbesondere auch die im Bericht an Deutschland gerichteten Empfehlungen der EU-Kommission zur Kenntnis. Diese betreffen unter anderem die Notwendigkeit, die Ressourcen des Justizsystems weiter zu stärken und Herausforderungen bei der Personalgewinnung zu begegnen. Die Landesregierung sieht sich durch diese Hinweise in ihrem bisherigen Vorgehen bestätigt. So wurde die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit in den vergangenen Jahren personell, organisatorisch und digital weiterentwickelt, um eine leistungsfähige und verlässliche Verfahrensführung zu gewährleisten.

Die Landesregierung wird die Entwicklung der Belastungssituation und der Verfahrensdauer weiterhin eng beobachten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Wiesbaden, 19. Dezember 2025

Christian Heinz